

Baden-Württemberg

Die Untersuchungsämter für Lebensmittelüberwachung und Tiergesundheit

Destillationsvorlauf - ein Hausmittel zum Einreiben?

Bei jeder Destillation entsteht Vorlauf, der zwar einen hohen Alkoholgehalt hat, aber intensiv nach Klebstoff riecht. Diese klebstoffartige Lösemittelnote wird durch gesundheitlich bedenkliche Gärungsnebenprodukte verursacht, hauptsächlich durch Acetaldehyd und Ethylacetat. Der Vorlauf ist damit sowohl vom Geschmack als auch von der chemischen Beschaffenheit her für den menschlichen Verzehr nicht geeignet.

Es ist deshalb gängige Praxis, Vorlauf als "Hausmittel zum Einreiben" zu verkaufen. Vorlauf wird ähnlich wie Franzbranntwein zum Einreiben und Massieren verwendet. Durch das Einreiben wird die Hautdurchblutung gefördert, Muskel- und Gelenkschmerzen sollen so angeblich gelindert werden. Wie sieht es dabei mit der rechtlichen Seite aus? Ist das Inverkehrbringen von Vorlauf als "Hausmittel", also das Verkaufen oder Verschenken, überhaupt erlaubt?



Grundsätzlich stellt sich bei einem Mittel zur äußerlichen Anwendung die Frage, ob es sich um ein Kosmetikum oder ein Arzneimittel handelt. Für den Fall eines als Kosmetikums deklarierten Franzbranntwein-Gels gibt es ein Urteil des Bundesgerichtshofs (AZ: I ZR 158/98), das besagt, dass für die Einordnung eines Produkts als Kosmetikum oder Arzneimittel nicht die Deklaration, sondern der Anwendungszweck des Mittels entscheidend ist. Der Franzbranntwein, obwohl als Kosmetikum deklariert und beworben, wurde vom BGH eindeutig als Arzneimittel eingestuft, da dies die allgemeine Verbrauchersicht sei. Daraus kann geschlossen werden, dass es sich bei Vorlauf "zum Einreiben" ebenfalls um ein Arzneimittel handelt, da der Anwendungszweck auch hier ein medizinischer ist. Darauf weist außerdem die übliche Bezeichnung "Hausmittel" hin.

Wer Arzneimittel herstellen und in Verkehr bringen will, muss die strengen Auflagen des Arzneimittelgesetzes erfüllen. Dazu gehört u.a. die Zulassung als Arzneimittel bei der zuständigen Behörde. Von einer Kleinbrennerei können diese Vorgaben nicht erfüllt werden und würden sich wegen des hohen finanziellen Aufwandes auch gar nicht lohnen.

Wer trotzdem auf die Idee kommen sollte, Vorlauf als Kosmetikum in Verkehr zu bringen, der sollte wissen: Die Anforderungen für Kosmetika sind zwar deutlich geringer als die für Arzneimittel, trotzdem muss z.B. nach der Kosmetikverordnung die nötige Sachkenntnis für die Herstellung nachgewiesen werden und eine Vielzahl von Unterlagen bereitgehalten werden. Auch das ist in einer Kleinbrennerei nicht machbar.

Wohin also mit dem Vorlauf? Trotz der enthaltenen unerwünschten und bedenklichen Gärungsnebenprodukte besteht er schließlich aus hochprozentigem Alkohol. Wer den Vorlauf nicht bei der Bundesmonopolverwaltung abliefern kann, muss ihn trotzdem nicht entsorgen. Denn was man mit Spiritus machen kann, geht oft auch mit Vorlauf. Er eignet sich gut als universelles Reinigungsmittel, zum Beispiel zum Brillen- und Fensterputzen. Auch für die Scheibenwaschanlage ist Alkohol als Reinigungs- und Frostschutzmittel geeignet - dann allerdings auf unter 50% vol verdünnt wegen der Brandgefahr bei beheizten Scheibenwaschanlagen.

Wer mehr Vorlauf hat, als er selbst zu Reinigungszwecken verbrauchen kann, und ihn als Reinigungsmittel in Verkehr bringen will, sollte die Kennzeichnung nach dem Gefahrstoffrecht beachten. Vorgeschrieben ist hier die Wiedergabe des Gefahrensymbols und der Gefahrenbezeichnung "Leichtentzündlich" sowie der Abdruck der Sicherheitsratschläge: "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen."

Bericht erschienen am 18.10.2005 12:58:59

 Copyright © 2005–2020 Alle Rechte vorbehalten.